

Schmidt aus Löwenberg, flüchtig seit 1849, ist der Neuen Oder-Zeitung zugekommenen Nachrichten zufolge am 29. März d. J. in Cuba an einem Brustleiden gestorben. Er leitete in Gemeinschaft mit seiner Frau ein sehr angesehenes Erziehungsinstitut und suchte auf ärztliches Anrathen Heilung seines Uebels in dem milden Klima Cubas. Die Zeitung von St.-Louis widmet dem Verstorbenen einen Nachruf, welcher von dem hohen Grade von Achtung und Liebe, in dem Schmidt dort stand, Zeugniß gibt.

Baiern. Zu Wintraching bei Regensburg hat in den Bitttagen der Kreuzwoche ein 79jähriger Greis nach vorausgegangenem Wortwechsel einen unverheiratheten Mann, 38 Jahre alt, erschossen. Der Thäter befindet sich in den Händen der Gerechtigkeit.

Württemberg. Die Kammer der Standesherrn ist jetzt den abweichenden Beschlüssen der andern Kammer zu dem Gesetzentwurf über die Wiedereinführung der Todesstrafe beigetreten, sodas über diesen Gegenstand Gesammtbeschluss besteht. Die Abgeordnetenkammer hatte bekanntlich die Todesstrafe für hochverrätherische Unternehmungen gegen die Selbständigkeit und die Verfassung des Staats ausgeschlossen. — In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 21. Mai ging eine Petition des Dr. H. Elsner ein, betreffend eine Beschwerde gegen die polizeiliche Beschlagnahme von Zeitungsblättern, worin der Petent bittet, „die Kammer möge das Ihrige thun, um diesen widerrechtlichen Zustand des Verfahrens gegen die Presse aufzuheben“ und die Petition der staatsrechtlichen Commission mitzutheilen.

Hannover. Hannover, 20. Mai. Nach der von der Regierung dem Verfassungsausschusse mitgetheilten Berechnung wird durch die in der Commission bereits erfolgte Annahme der Vorschläge in Betreff der veränderten Vertretung des größern Grundbesizes in der I. Kammer, die Zahl der nach dem Gesetze vom 5. Sept. 1848 bisher wahlberechtigten Grundbesitzer in den verschiedenen Provinzen in folgender Weise reducirt werden: 1) in Kalenberg von 450 auf 116; 2) in Hoya-Diepholz von 326 auf 51; 3) in Hildesheim von 600 auf 124; 4) in Göttingen-Grubenhagen u. von 302 auf 80; 5) in Lüneburg von 916 auf 162; 6) in Bremen-Verden von 722 auf 125; 7) in Osnabrück von 300 auf 84; 8) in Aremberg-Meppen von 100 auf 50; 9) in Ostfriesland von 599 auf 160; mithin im ganzen Königreiche von 4315 wahlberechtigten Grundbesitzern auf 952. Angenommen wurde noch unter alleinigem Dissens der beiden Minister der Antrag der Subcommission, in Widerspruch mit der Regierungsproposition, §. 7, Nr. 1, und festhaltend an der Bestimmung des Gesetzes vom 5. Sept. §. 37, die Wählbarkeit zum Abgeordneten der größern Grundbesitzer nicht auf den betreffenden Wahlbezirk zu beschränken.

Großherzogthum Hessen. Aus Starckenburg, 19. Mai. Die Standeskleidung der evangelischen Geistlichen des Großherzogthums, über welche in einigen Blättern nicht hinreichend genaue Angaben verbreitet worden sind, wird, wie uns glaubhaft versichert wird, bestehen aus schwarzem Rock mit halb umgelegtem Stehkragen und einer Reihe Knöpfe, schwarzen Hosen, weißem Halstuche und gewöhnlichem runden Hute, der nur bei besonderm Anlaß mit einem schwarzen Uniformshute, wie ihn die Staatsdiener tragen, zu vertauschen wäre. Irrer wir nicht, so dürfte sich die Standeskleidung der evangelischen Geistlichen in Nassau, Hessen und Baden bald sehr ähnlich sehen. Die eigentliche Amtstracht bei geistlichen Functionen bleibt der Chorrock. (Hrkf. Pst.)

— Bei dem Auswanderungsagenten Dr. Streckler in Mainz fand am 20. Mai eine Haussuchung statt. Man forschte in seinen Geschäftsbüchern nach heimlich Ausgewanderten.

— Aus Bensheim an der Bergstraße vom 20. Mai schreibt man dem Frankfurter Journal: „Soeben erhalten wir aus Frankfurt a. M. von sicherer Hand die Nachricht, daß Dr. Blümmer aus dem Schooße der katholischen Kirche getreten und gestern zu Rödelsheim in die protestantische Kirche übergetreten sei. Hr. Blümmer ist seit einer Reihe von Jahren als Religionslehrer an dem hiesigen Gymnasium sowie als Lehrer in mehreren andern Fächern thätig gewesen.“

Braunschweig. Die Deutsche Reichs-Zeitung berichtet aus Braunschweig vom 20. Mai: „Morgen werden die Statuten der zu begründenden Braunschweigischen Bank ausgegeben und am 24. Mai die Actienzeichnungen laut einer von den H. H. Otto Lötbecke, Eduard Bieweg, J. Jüdel, Eduard Schade, Albert Oppenheimer erlassenen Bekanntmachung entgegengenommen werden. Die landesherrliche Bestätigung der aus 63 Paragraphen bestehenden Statuten lautet:

Von Gottes Gnaden wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. fügen hiermit zu wissen: Wir haben uns auf Ansuchen des Vorstandes des Kaufmannsvereins hieselbst bewogen gefunden, die landesherrliche Erlaubniß zur Begründung einer Privatactienbank in unserer Residenzstadt Braunschweig unter der Firma „Braunschweigische Bank“ zu ertheilen. Diese Privatactienbank soll zur Belegung des Geldverkehrs und zur Hebung des Handels und der Fabrikthätigkeit, sowie des Ackerbaues und der Gewerbe dienen, und wir wollen die uns vorgelegten, dieser Bestätigungsurkunde angeschlossenen Statuten für die Actiengesellschaft der Braunschweigischen Bank hiermit genehmigen und bestätigen. Der Geschäftsbetrieb dieser Bank darf jedoch erst nach der Zeichnung eines Actienkapitals von 2 Mill. Thln. und nach der Einzahlung von 20 Proc. dieses Capitals, also von 400,000 Thln. begonnen werden. Diese Bestätigungsurkunde soll in die Gesetzverordnungsammlung des Herzogthums aufgenommen werden. Urkundlich unserer Unterschrift und beigedruckten herzoglichen Geheimen Kanzleisiegels. Braunschweig, 11. Mai 1853. Wilhelm, Herzog. v. Geyso.

Freie Städte. Frankfurt a. M., 20. Mai. In der heutigen Sitzung der Gesetzgebenden Versammlung war der erste Gegenstand der Ta-

gesordnung ein Senatsvortrag, Verfassungsänderungen betreffend. Als Zweck derselben wird die verheißene thunlichste Wiederherstellung der durch das aufgehobene Gesetz vom 20. Febr. ausgesprochenen Gleichberechtigung sämmtlicher Staatsbürger bezeichnet. Der Senat glaubt durch diesen Vorschlag die gegebenen Verhältnisse sowol als die billigen Wünsche der Betheiligten möglichst berücksichtigt zu haben, und erwartet daher, daß, gleichwie der Senat selbst sich mit der verfassungsmäßigen Stimmenmehrheit für dessen Zulässigkeit ausgesprochen, die Gesetzgebende Versammlung ebenfalls denselben für zulässig erklären werde, worauf sodann die Abstimmung der Bürgerschaft darüber stattfinden soll. Der Vorschlag besagt im Wesentlichen: „Die Aufnahme von Beisassen findet nicht mehr statt. Alle Angehörigen der Stadtgemeinden werden als „Frankfurter Bürger“, jene der Landgemeinden als Bürger der betreffenden Gemeinde bezeichnet. Den Bürgern israelitischen Glaubens steht außer der bürgerlichen Gleichberechtigung auch das Recht der Theilnahme an den Wahlen zur Gesetzgebenden Versammlung, sowie der Wählbarkeit in das Wahlcollegium und in die Gesetzgebende Versammlung selbst zu, letzteres jedoch mit der Beschränkung, daß nicht mehr als vier derselben in die Versammlung gewählt werden dürfen. Die öffentlichen Aemter sind für alle Eingeborenen und in das Bürgerrecht aufgenommenen (für Letztere nach zehnjährigem ununterbrochenen Aufenthalt) zugänglich. In den Senat und das Einundfunfzig-Collegium können jedoch nur Christen gewählt, auch zu Richtern und Mitgliedern solcher Behörden, welchen die Leitung des Kirchen-, Schul- und Stiftungswesens obliegt, nur Christen ernannt werden. Bürger der Landgemeinden können nicht an der städtischen Verwaltung theilnehmen. Die Abgeordneten der Landgemeinden nehmen an allen Berathungen und Beschlüssen der Gesetzgebenden Versammlung theil, mit Ausnahme der die Angelegenheiten und Stiftungen der Stadt betreffenden, und Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Senats und des Einundfunfzig-Collegiums. Von der Theilnahme an diesen Wahlen sind auch die israelitischen Mitglieder ausgeschlossen, nehmen dagegen an allen andern Verhandlungen des Gesetzgebenden Körpers theil. Alle mit Vorstehendem im Widerspruch befindlichen Bestimmungen der bisherigen Verfassung werden für aufgehoben erklärt.“ Auf Vorschlag des Präsidiums beschloß die Versammlung, zur Begutachtung der Senatsvorlage eine Commission von sieben Mitgliedern zu erwählen. (Hrkf. J.)

— Das Frankfurter Journal berichtet aus Frankfurt a. M. vom 20. Mai: „Am 17. Mai Morgens 8 Uhr fanden sich in der Wohnung des hiesigen Mitbürgers G—r, eines achtbaren Mannes, drei Beamten des Criminalamts nebst einem Rottmeister und zwei Gensdarmen mit dem schriftlichen Befehle ein, in Sachen des inhaftirten Gerümpfers Feuerbach eine Haussuchung vorzunehmen. Hr. G—r, sich keines Unrechts bewußt, übergab augenblicklich sämtliche Schlüssel zu allen Räumen seines Hauses u., wovon jedoch die anwesenden Polizeibeamten keinen Gebrauch machten, sondern vielmehr erklärten, diese Maßregel sei lediglich infolge eines dem Criminalamte zugegangenen anonymen Briefes veranlaßt worden. Wenn es Niemand in Abrede stellen wird, daß eine derartige Denunciation höchst schmachlich ist und dem Betreffenden eine sehr verletzende Kränkung bereitet, so zweifelt man um so weniger, daß von Seiten unsers Polizeiamtes nichts unterlassen werden dürfte, um dem Urheber jener böswilligen Verdächtigung auf die Spur zu kommen und ihn der gebührenden Strafe zu unterziehen.“

— Aus Hamburg vom 19. Mai wird der Weser-Zeitung geschrieben: „Der französische Pferdebegehr in unserm Norden ist noch immer eher im Zu- als im Abnehmen begriffen. Holstein hat von dieser Gattung lebendiger Waare bereits was eben nur nagellos war, abgegeben. Jetzt nun haben sich die Commissionare der kaiserlichen Markfälle nach dem benachbarten Mecklenburg gewendet. Da wird nun namentlich für die Carabinierregimenter und für des Kaisers neuerrichtete Garde-Corps rekrutirt. Die Aukäufer zahlen hohe Preise für alle Pferde, für diejenigen aber, welche sich für die schwere Cavalerie eignen, wird kein Geld gespart; das Exemplar wird mit 30—32 Louisdor aufgewogen. Große Wagenrosse älterer Race werden sogar mit 140—180 Napoleonsdor für das Paar bezahlt. Pferde von isabellgrauer Farbe finden ganz besonders Liebhaber, man konnte aber nur zwei Stück davon aufstreiben.“

Luxemburg. Luxemburg, 16. Mai. Ein bedauerlicher Vorfall hat die Stadt in die größte Sensation versetzt. In der vorletzten Nacht gegen 1 Uhr ist ein junger Mann von 28 Jahren, der Controleur Hilger der hiesigen Rechnungskammer, von der Schildwache am Proviandamt erstochen worden. Er war ganz allein, soll mit der Schildwache in Conflict gerathen und deren Gewehr angefaßt haben. Das Geschehene ist bis jetzt noch unerklärlich, der Unglückliche war überall bekannt als ein sehr gebildeter, anständiger, friedfertiger Mann und hatte mit vielen Offizieren der Garnison nähern Umgang. (Hrkf. Bl.)

Schleswig-Holstein. Altona, 18. Mai. Bekanntlich hatte der General Frhr. v. d. Horst gegen das holsteinische Obersachwalteramt Ladung impetrit, um seine Ansprüche auf Pension aus den schleswig-holsteinischen Finanzen geltend zu machen. Hierauf war vom Obergericht entschieden, daß, da das Obersachwalteramt zur Vertretung der Finanzen für die Herzogthümer nicht legitimirt sei, die Ladung nicht abzugeben, auch der Kläger in die Kosten zu verurtheilen sei. Dieser supplicirte nun an das Oberappellationsgericht, erhielt aber auch dort einen abschlägigen Bescheid. (H. N.)

— Aus Glückstadt vom 18. Mai schreibt man der Neuen Preussischen Zeitung: „Dem Vernehmen nach sollen mit nächstem sämmtliche Bürgerwehren im Herzogthume Holstein aufgehoben werden. Die hiesige muß in diesen Tagen schon Waffen und Munition nach Rendsburg abliefern.“

De
Correspon
Bien in
von Pre
höchste B
Deutschen
schon der
nen Rhein
innigsten
in dem
zum Grün
sten und
klarer aus
gewiesen.
lichen Ver
das Gleich
derten ere
falt zu b
Deutschlan
dirung sei
nes Anseh
Sorge zu
sammte W
gen spring
sonderglei
schaft eng
einander z
Zusammen
angemessen
ger Erinner
Dass
Königs ve
Neuen
versammel
gattungen.
unermessl
um 9 1/2 U
nig nahm
ausgezeich
ren. Gest
unserer M
mit ganz
Zwischen
den Prater
sen hin-
zahlreich
noch um
gen 6 Uhr
spännigen
der Prinz
gen Mitgl
der Erzher
dem Corse
Heute Ab
vorbereitet
führt, wol
und edelst
der Costur
sich die M
Die
pfung der
Oberoffizie
und höher
ungefähr
Se.
tief empfün
hier durch
eine frohe
gefallen, u
werden soll
heit zu ziel
werden.
Der
und Hoffe
Begleitung
die Ehre,
allerhöchste
dort nach
— Ein
länder, h
pulvermon
△ Au
den Behö
bern ange
zu Grund
gewiß irri.